

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 65 UVPG

hier: Änderung der Rohrfernleitung XF 26 durch Anbindung der Verbindungsleitung 22 mit einem Passstück

Einzelfallprüfung nach §§ 9 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park, Rheinland Nord plant den Anschluss der Leitung 22 mit einem Passstück an die RFL XF 26 (Ltg. 3101) und den Produkttransfer über die Leitung 22 in die RFL XF 26 zur Basell.

Gemäß § 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach Nr. 19.3.3 der Anlage 1 die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 66 Absatz 6 Satz 7 dieses Gesetzes, mit einer Länge von weniger als 2 Km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind, oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v.g. Kriterien ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da sich das Vorhaben auf dem Werksbereichs des Shell Energy and Chemicals Park Rheinland, Standort Godorf, einem industriell überprägten Gebiet befindet und keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“ (Objektkennung K-003) befindet sich in ca. 200 m Entfernung zum Werksbereich. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Langel bis Rodenkirchen“ (Objektkennung: LSG-5107-0030) in ca. 160 m Entfernung zum Werksbereich.

Auch alle geschützten Biotope befinden sich außerhalb des Werksbereichs. Durch das Vorhaben werden die Biotope, das Naturschutzgebiet und die Landschaftsschutzgebiete nicht betroffen.

Es befinden sich zudem keine Biosphärenreservate, Nationalparke oder Nationale Naturmomente und Naturdenkmäler in der Nähe des geplanten Vorhabens.

Die beiden nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete sind „Weißer Bogen“ (Schutzzone 3) in ca. 1.400 m Entfernung und „Zündorf“ (Schutzzone 3A) in ca. 1.000 m Entfernung.

Der Rhein als nächstgelegenes Oberflächengewässer befindet sich in ca. 470 m Entfernung.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht vorhanden.

Für das geplante Vorhaben innerhalb des Werksgeländes im Shell Energy and Chemicals Park Rheinland besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Horstkötter